



---

*Stand 10. April 2019*

## **Satzung**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen "Patronatsverein des Dr. Hoch's Konservatorium e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen VR 5133 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

### **§ 2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)

Zweck des Vereins ist es, die künstlerischen und pädagogischen Aufgaben des Dr. Hoch's Konservatorium und der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Frankfurt a.M. ideell und materiell in jeder Weise zu fördern sowie in der Bevölkerung Sinn und Verständnis für ihre Ziele zu wecken.

Dies geschieht insbesondere

- 1) durch Anschaffung und Überlassung von Musikinstrumenten aller Art sowie Unterrichtsmaterial, zum Beispiel Noten, wissenschaftliche Werke und so weiter;
- 2) durch die Förderung von Studenten und Schülern durch Stipendien oder außerordentliche Beihilfen sowie durch

Lehrveranstaltungen besonderer Art, Veranstaltung von Nachwuchs-Konzerten, Studio Aufführungen, Vorträgen und so weiter;

- 3) Durch Veröffentlichung musik- und theaterwissenschaftlicher, musikpädagogischer oder anderer den Zwecken des Vereins dienender Arbeiten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5

Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden, wenn der Vorstand ihr die Mitgliedschaft angetragen hat. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Beide haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

### § 6

- 1) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- 2) Dem Verein können freie oder zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Zweckgebundene Zuwendungen wird der Verein auf Beschluss des Vorstandes zweckentsprechend im Rahmen des Satzungszweckes verwenden.

### § 7

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist.
- c) durch Ausschluss: bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, ehrlosem Verhalten, oder Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

## **§ 8**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

- 1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern und zwar:
  - dem Vorsitzenden;
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - bis zu zwei Beisitzern,
- 2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
- 3) Der Verein kann jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten werden.

## **§ 10**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos einzuberufenden Sitzungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen Zweck und Gründe angegeben werden.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, indem er Ladung und Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich oder - nach Zustimmung - in elektronischer Form übermittelt. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

- 2) Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Änderungen der Satzung, die einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.
- 5) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:
  - (1) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - (2) Abnahme der Rechnung über das abgelaufene Jahr und Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
  - (3) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das folgende Geschäftsjahr.

## **§ 12**

Mitglieder des Vereins können sich in der Mitgliederversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

## **§ 13**

Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen, dessen Aufgabe es ist, den Vorstand bei der Erreichung der Vereinsziele gemäß § 2 der Satzung zu unterstützen. Das Kuratorium soll insbesondere den Vorstand bei künstlerischen Fragen und Förderungsprojekten beraten und die Verbindung zu Förderern und der Öffentlichkeit pflegen.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig; ihre Berufung erfolgt auf drei Jahre.

## **§ 14**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer deren Aufgabe es ist, die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Buchführung des Vereins

auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer ist ehrenamtlich. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

## § 15

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Frankfurt am Main mit der Maßgabe zu, dass es auch dann nur ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks gemäß § 2 der Satzung, insbesondere zur Enthaltung und Förderung des Dr. Hoch's Konservatorium und der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Frankfurt am Main, verwendet werden darf.

\* \* \* \* \*